Stadt Dietzenbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.104 "Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker“

Plausibilitätsprüfung Artenschutz 2024

Auftraggeber:

MB Massiv-Bau GmbH
Götzenhainer Str. 4
63128 Dietzenbach

Für den:

Magistrat der Stadt Dietzenbach
Max-Planck-Straße 2,
63128 Dietzenbach

Auftragnehmer:

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
E-Mail: info@naturprofil.de

Dezember 2024

1 ANLASS

Die MB Massiv-Bau GmbH plant die Errichtung eines Wohngebiets im Süden der Ortslage von Dietzenbach. Hierfür hat die Stadt Dietzenbach die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 104 „Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker beschlossen. Hierfür wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (vgl. Plan Ö, 2021: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104 „Südlich der Grenzstraße – Die Hainäcker“, Stadt Dietzenbach).

Die zugrunde liegenden faunistischen Untersuchungen stammen aus dem Jahr 2019. Durch das Büro Naturprofil, Inh. Martin Schaefer, erfolgt nachstehend eine Plausibiltätsprüfung hinsichtlich der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dabei wird überprüft:

- inwieweit die erhobenen faunistischen Daten noch valide sind oder ob eine Aktualisierung der Erfassung erforderlich wird;
- inwieweit die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Schlussfolgerungen hinsichtlich dem Eintritt von Verbotstatbeständen und Maßnahmenvorschläge weiterhin Gültigkeit haben.

Die Plausibilitätsprüfung untersucht zunächst, ob sich die Biotop- und Nutzungsstruktur dahingehend verändert hat, dass ein geändertes Artenspektrum im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten wäre. Sollte dies der Fall sein, wird ermittelt, für welche zusätzlichen Arten bzw. Artengruppen sich eine relevante Betroffenheit ergeben kann. Außerdem wird anhand der aktuellen Einstufung der Gefährdung und Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten geprüft, ob sich die besondere Planungsrelevanz der vorkommenden Arten geändert hat.

2 BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUR

Den faunistischen Erfassungen von 2019 liegt eine Biotopstruktur zugrunde, die mit Stand vom 16.07.2019 (vgl. Plan Ö, 2019: Nutzungstypen nach Hessischer Kompensationsverordnung) dokumentiert wurde. Der Geltungsbereich wurde demnach durch eine teilweise beweidete und ruderalisierte Wiese im Westen, Gebüsche und Baumgruppen im Nordwesten und Zentrum sowie einen arten- und strukturreichen Garten mit befestigten Flächen im Osten geprägt.

Die Biotopstruktur wurde bei Fortsetzung des Bebauungsplan-Verfahrens 2021 und 2022 durch Naturprofil überprüft und weitestgehend bestätigt. Dies betrifft zum einen den Anteil und die räumliche Verteilung des Baum- und Gehölzbestandes sowie der ruderale Charakter der Wieset im Westteil. Das Gartengrundstück wies eine identische Hecken-Eingrünung und Baumbestand auf. Allerdings war die Nutzungsaufgabe der Gartenfläche durch die Zunahme der ruderalen Hochstaudenfluren auf ehemaligen Rasenflächen erkennbar. Außerdem waren weniger Abbruchmaterialien, Reste von Kleingebäuden und Ablagerungen als 2019 vorhanden.

Im November 2024 fand eine erneute Inaugenscheinnahme des Planungsgebietes statt. Dabei wurde zum einen eine Beweidung der gesamten Grünlandfläche im Westen festgestellt. Der Gehölz- und Baumbestand hatte sich nicht verändert. Innerhalb der ehemaligen Gartenfläche macht sich jedoch eine zunehmende Verbuschung durch Brombeeraufwuchs bemerkbar.

Abbildung 1: Gartengrundstück 2019 (Quelle: MB Massiv Bau GmbH)

Abbildung 2: Gartengrundstück 2021 und 2022 (Fotos: Naturprofil)

Abbildung 3: Pferdeweide im Westen (oben) und Gartengrundstück 2024 (Fotos: Naturprofil)

Die in der Summe geringfügigen Änderungen der Biotop- und Nutzungsstruktur haben folgende Relevanz für das faunistische Artenspektrum:

- Die Veränderungen der Biotopstruktur drücken sich in einer Nutzungsaufgabe innerhalb des Gartenbereichs und einer Intensivierung des Grünlands (Beweidung) aus.
- Die geringfügigen Veränderungen der Biotopstruktur lassen kein wesentlich verändertes Tierartenspektrum erwarten und begründen keine erneuten Untersuchungen.

Abbildung 4: Biotopstruktur 2019 (Quelle: Plan Ö, Ausschnitt Bestandsplan)

Abbildung 5: Biotopstruktur 2021-22 (Quelle: Naturprofil, Ausschnitt Bestandsplan)

3 BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Hinsichtlich der verschiedenen, gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG relevanten Arten bzw. Artengruppen ergeben sich aus der Überprüfung der Biotop- und Habitatstruktur folgende Veränderungen:

- **Avifauna:**

  Während der Kartierungen 2019 wurden in erster Linie Brutvögel der Gebüsche, Gärten und Grünflächen der Siedlungen bzw. der Ortsränder nachgewiesen. Als besonders planungsrelevante Arten in (zum damaligen Zeitpunkt) ungünstigem Erhaltungszustand wurden Girlitz, Goldammer und der Haussperling festgestellt. Außerdem wurde ein Brutvorkommen des Turmfalken als bemerkenswerter Art registriert. Die Revierzentren bzw. Niststandorte dieser Arten wurden jedoch – bis auf den Horst des Turmfalken - außerhalb des Geltungs- bzw. direkten Eingriffsbereiches verortet.

  Da sich die Biotopstruktur im Geltungsbereich nur geringfügig geändert hat, ist nicht von einem wesentlich veränderten Artenspektrum auszugehen. Der Baumbestand ist nach wie vor erhalten, so dass weiterhin ein Brutvorkommen des Turmfalken vorausgesetzt werden kann. Die Aufgabe der Gartennutzung hat zunächst das Nahrungsangebot für die Singvogelarten in gewissem Umfang erhöht, da der Anteil an Ruderalvegetation gegenüber intensiv genutzten Garten- bzw. Rasenflächen zugenommen hat. Mit der zunehmenden Verbuschung und dem Rückgang von Säumen und offenen Flächen relativiert sich diese Aufwertung jedoch wieder. Die Habitatbedingungen für die besonders planungsrelevanten Gebüschbrüter Goldammer, Girlitz oder andere haben sich im Eingriffsbereich nicht verbessert, so dass nicht von einer zusätzlichen Betroffenheit auszugehen ist. Da im Geltungsbereich nach wie vor keine Gebäudestrukturen vorkommen bzw. potenziell nutzbare Nischen und Hohlräume beseitigt oder überwuchert wurden, kann ein Brutvorkommen des Haussperlings im Eingriffsbereich weiterhin ausgeschlossen werden.

- **Haselmaus:**

  Ein Vorkommen der Haselmaus wurde angesichts der vorliegenden Habitatstrukturen 2019 ausgeschlossen. Dementsprechend wurden keine gezielten Untersuchungen zum Vorkommen der Art durchgeführt.

  Die zunehmende Verbuschung der Gartenbrache erhöht das Nahrungsangebot für potenziell vorkommende Haselmäuse im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Möglichkeit zur Anlage von Freinestern. Das Angebot an Baumhöhlungen ist jedoch nach wie vor gering. Maßgeblich ist jedoch die geringe Größe und isolierte Lage der Gehölzflächen am Siedlungsrand. Aufgrund der eingeschränkten Ausbreitungsdynamik der Art kommen nur Waldbestände oder vernetzte Feldgehölze als Lebensraum in Betracht. Ein Vorkommen der Haselmaus im Wirkraum des Vorhabens ist daher nach wie vor sehr unwahrscheinlich.

- **Fledermäuse:**

  2019 wurden Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus erfasst, die das Planungsgebiet als Jagdrevier nutzen. Besondere tradierte Flugkorridore oder Quartierpotenzial wurden nicht festgestellt.

  Angesichts der aktuellen Biotop- und Nutzungsstruktur ist von derselben Eignung und Frequentierung als Nahrungshabitat auszugehen. Das Quartierpotenzial – d. h. das Vorhandensein von Baumhöhlen, Gebäudespalten oder sonstigen nutzbaren Hohlräumen – hat sich zwischen 2019 und 2024 nicht verbessert, so dass nicht von einer zusätzlichen

Betroffenheit auszugehen ist. Dies trifft auf die 2019 nachgewiesenen Arten zu, aber auch auf ggf. zusätzlich im Geltungsbereich und seinem Umfeld vorkommende Arten.

- **Reptilien:**

  2019 wurden keine besonders geschützten Reptilien, auch nicht die vergleichsweise wenig anspruchsvolle Zauneidechse, nachgewiesen.

  Die Biotop- und Nutzungsstrukturen haben sich nicht zugunsten eines Vorkommens der wärmebedürftigen planungsrelevanten Reptilienarten verändert. In dem aufgegebenen Garten wurden vielmehr potenzielle Habitatstrukturen wie Stein- und Holzhaufen beseitigt oder überwuchert. Die ruderale Wiese bietet nach wie vor keine essentiellen Strukturen wie Sonnen- und Eiablageplätze. Ein Vorkommen von geschützten Reptilien ist somit auch aktuell nicht zu erwarten.

- **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge:**

  Weder Heller noch Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden 2019 im Geltungsbereich oder den südlich angrenzenden Wiesen nachgewiesen,

  Die Wirtspflanze Großer Wiesenknopf 2021/2022 auch sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch in den angrenzenden Wiesen nachgewiesen. Im Eingriffsbereich wurden jedoch nur einzelne Pflanzen festgestellt. Mit der Ausdehnung der Beweidung sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Wirtspflanze während der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge zur Blüte kommt. Ein Vorkommen der streng geschützten Falter im Wirkraum des Vorhabens ist daher aktuell noch weniger wahrscheinlich.

- **Sonstige Arten bzw. Artengruppen:**

  Die übrigen besonders geschützten Säugetierarten sowie die Libellen, Fische, Amphibien und Käfer, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben im Planungsgebiet entweder kein Verbreitungsgebiet oder keine geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Gewässerbiotope) im Wirkraum des Vorhabens. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 2019 konstatierte fehlende Relevanz, ist auch aktuell nicht gegeben.

Die in der Summe geringfügigen Auswirkungen der Biotop- und Nutzungsstruktur auf das Vorkommen besonders geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens haben folgende artenschutzrechtliche Bedeutung:

- Für die vorkommende Avifauna und die Fledermäuse ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten.
- Für die bisher nicht nachgewiesenen von Reptilien oder Wiesenknopf-Ameisenbläulingen ergibt sich keine erhöhte Vorkommens-Wahrscheinlichkeit.
- Für die übrigen besonders geschützten Arten bzw. Artengruppen ergibt sich nach wie vor keine Planungsrelevanz.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nach wie vor nicht ein bzw. lassen sich mit den bereits festgesetzten Maßnahmen vermeiden.
- Für erneute faunistische Erhebungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens besteht kein Anlass.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER AKTUELLEN ERHALTUNGSZUSTÄNDE VON VOGELARTEN

In der im Februar 2024 erschienenen neuen Roten Liste der Brutvögel Hessens werden auch die Erhaltungszustände der einzelnen Vogelarten angepasst. Durch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes könnte sich für die 2019 erfassten Brutvogel-Arten ggf. eine größere Planungsrelevanz ergeben.

Im vorliegenden Fall wird der Turmfalke als Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (unzureichend = gelb) gekennzeichnet. Der um Siedlungsumfeld mit mehreren Brutpaaren nachgewiesene Haussperling befindet sich demgegenüber mittlerweile wieder in einem günstigen Erhaltungszustand (grün).

Aus der stärkeren Gefährdung des Turmfalken resultieren keine weiteren artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und keine zusätzlichen artenschutzfachlichen Maßnahmen, die im Rahmen des Bebauungsplans festzusetzen wären. Bereits 2019 wurde die Art aufgrund ihres strengen Schutzstatus im Rahmen der Bundesartenschutzverordnung vertiefend geprüft. Für den unvermeidlichen Verlust des Brutstandortes wurde eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) formuliert (Anbringung von Nisthilfen an geeigneten Gebäuden).

- Aus der Aktualisierung der Erhaltungszustände europäischer Brutvögel in Hessen ergeben sich für die Bebauungsplanung weder ein erhöhter Prüfungsbedarf noch zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen.

Friedberg, den 19.12.2024

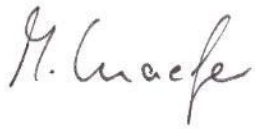

M. Schaefer